

ad vitia praecipitare ^a solet cursu oris ^b, mundemur ^c uitio, aedificationemque potius proximorum ^d, pro quibus ^e saluator noster Jesus ^f sanctum ^g effudit sanguinem, quam dilacerationem absentium in pectore conceptam ^h et otiosa ⁱ passim verba, de quibus iusto sumus retributori ^k rationem ^l reddituri, ore promamus ^m.

Haec superum ⁿ volentibus carpere iter tendens alti ad fastigia summa ^o, relictisque humo ^p cum flagitiis atro ^q ambientibus uni adhaerere deo hac ^r in tellure ^s misso, statuimus. Qui ^t immortalia mirum sunt praemia accepturi cum gaudio summo nunquam decedente in aeuum ^u.

Explicit regula coenobialis sancti Columbani abbatis ^v.

3.

Die angeblich Aillische Schrift „Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium“ — ein Werk Gersons.

Von

Prof. D. Tschackert in Göttingen.

In der Bibliotheca Casanatensis zu Rom befindet sich ein Codex chartaceus 12 D. I. 20 folio, welcher im Jahre 1470 durch einen römischen Abschreiber vollendet worden ist. Der Codex enthält Kopieen kirchengeschichtlicher Materialien, und der Schreiber desselben giebt auf S. 632 der Handschrift über sein Werk selbst folgende Nachricht: „Opus 1470 die secunda Au-

a) praecipitari X, unde praecipitare CH. b) cursu oris ° CH. c) mundemus C. d) proximorum siue proximarum DX. e) quo C. f) Jesus Christus D. g) suum sacrum *statt* sanctum X. h) concepta D^c. i) et quam otiosa DX. k) iuxta s. retributorem D^c. l) rat. retr. CH. m) ore prom. *nach* verba DX. n) supernum X. o) summi X. p) *an Stelle von* relictisque humo *haben*: rudique humi C, rudere Qui eū X. q) ultro H. r) ac CX. s) hanc in tellurem H. t) statui visa C, statui Que visa X. u) euum. amen X. v) *Zusatz in* CH.

gusti completum . . . per me Aurelium Cornelium, physicum Romanum, ad instantiam reverendissimi in Christo patris et domini, domini Joh. Baptistae de Sabellis, ss. romanae ecclesiae protonotarii, legati Bononiae dignissimi et bene meriti cito f. c.“ — In diesem Codex begegnet uns auf 5½ Foliospalten, nach alter Paginierung auf Spalte 430a—432b, nach neuerer auf Spalte 470—472, die Kopie eines Traktates aus der Zeit des großen abendländischen Schismas mit dem Kopftitel: „Determinatio domini Petri de Aliaco¹, doctoris in sacra theologia, episcopi Cameracensis et cancellarii universitatis Parisiensis, pro quietatione conscienciae simplicium.“ Nachdem ich diese Schrift bereits im Jahre 1879 in Rom abgeschrieben hatte, ist auch Finke auf sie gestossen und hat in seinen lehrreichen „Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils“ (1889) S. 104 darüber Mitteilung gemacht. Ein Zweifel an der Echtheit des Traktates ist diesem Forscher so wenig aufgestiegen wie früher mir. Finke schreibt a. a. O. über diese Schrift: „Sie entspricht ganz der gemäßigten Anschauung Aillis.“ Jüngst wurde ich nun bei der erneuten Lektüre der Arbeiten von Lenz, Theod. Müller, Karl Müller und Bernh. Befs wieder auf meine römische Ailli-Kopie aufmerksam; ich vergegenwärtigte mir die von diesen Forschern dargestellte Kirchenpolitik der beiden burgundischen Herzöge Philipp († 1404) und Johann († 1419) und erkannte, daß in der angeblich Aillischen Determinatio die Ausführung des burgundischen kirchenpolitischen Programms als Radikalmittel zur Herbeiführung der Kirche empfohlen wird.

Mit diesem Umstande wufste ich zunächst nicht fertig zu werden; denn Ailli hat in den uns bekannten Quellen nie burgundische Kirchenpolitik getrieben. Also dürfte unsere Schrift der Ailli-Forschung und der Geschichte der französischen Parteien zur Zeit des Schismas überhaupt ein neues Problem stellen; so meinte ich. Ihre Veröffentlichung erschien deshalb wünschenswert.

Leider ist aber die Beschaffenheit der römischen Handschrift eine sehr schlechte; denn der Abschreiber hat an zahlreichen Stellen seine Vorlage nicht verstanden, hat dazu viele Schreibfehler begangen und sogar an mehreren Stellen einzelne Wörter und Satzteile ausgelassen; auch sind seine Abkürzungen nicht selten so willkürliche, daß ihre Enträtselung Schwierigkeiten macht, welche, wenn man auf diese Handschrift allein angewiesen wäre, kaum sicher gehoben werden könnten. Die Aufgabe, nach der römischen Handschrift einen Druck herzustellen, dürfte also keine leichte sein.

1) Handschr. Heliaco.

Zum Glück braucht aber diese Aufgabe überhaupt nicht in Angriff genommen zu werden; denn unsere Schrift ist bereits gedruckt, aber als ein Werk Gersons; sie steht in Gersonii opera ed. Du Pin, Tom. II (Antwerpiae 1706) folio, Spalte 3—7.

Wer das Chaos Aillischer und Gersonscher Traktate kennt, wird wissen, wie schwierig ein solcher Thatbestand festgestellt werden kann. Dennoch ist die Konstatierung desselben diesmal ganz leicht gewesen, und das Verdienst, den Druckort schnell aufgefunden zu haben, kommt dem Herrn Kollegen Wilhelm Meyer hierselbst zu, welcher ein von ihm hergestelltes, mir bis dahin noch unbekanntes Initienverzeichnis auf der Göttinger Bibliothek zurate zog und mit einem Handgriff obiges Resultat zutage brachte¹. Dabei ergab sich zugleich, daß es von unserer Schrift noch drei, bei Du Pin nicht benutzte Handschriften giebt, nämlich in München Codex latinus (Monacensis) 5194, fol. 308 bis 310, in Brüssel 11468, beide unter dem Namen Gersons, dazu in Brüssel 2212 ohne Namen.

Auf einer solchen anonymen Kopie wird ein Rubrikator oder irgendein anderer Mensch aus Versehen oder Unkenntnis den Namen Aillis in den Kopftitel geschrieben und überhaupt den Kopftitel subjektiv nach dem Inhalte des Traktates formuliert haben. So erklärt sich leicht die Nennung Aillis und die Form des Titels in der römischen Handschrift. Im Du Pinschen Druck (Gersonii opera t. II) lautet der Titel nämlich anders: „Tractatus super praesenti schismate“ und „Sententia de modo habendi se tempore schismatis“.

Die Textgestalt des Du Pinschen Druckes erweist sich sodann als die erheblich bessere im Vergleich zu der des römischen Manuskripts. Ein nur äußerlicher Unterschied liegt dabei in dem Umstande vor, daß im Drucke die acht „Conclusiones“ (Grundthesen) vorangestellt sind, und die Argumentation für alle acht als ein Ganzes darauf folgt, während in der römischen Handschrift an jede einzelne Conclusio der betreffende Abschnitt der Argumentation angeschlossen wird.

Bei diesem Thatbestande kann von dem oben angenommenen „Problem“ natürlich nicht mehr die Rede sein; denn in die Geschichte Aillis gehört die „Determinatio“ nicht mehr.

Was nun die Benutzung des Gersonschen Traktates durch die

1) Das Göttinger Initien-Verzeichnis kann, soweit es von Buchstabe A an fertig ist, bei der Bibliotheksverwaltung eingesehen werden. Wegen der hohen Wichtigkeit desselben folgt darüber eine besondere Mitteilung im Nachtrag aus der Feder des Herrn Kollegen Wilh. Meyer.

Geschichtsforscher betrifft, so ist er Schwab¹ und Befs² nicht entgangen; jener hat ihn im Leben Gersons, dieser ihn in der Darstellung der französischen Kirchenpolitik benutzt. Beide Forscher gehen von der Voraussetzung aus, daß der Traktat nach der im Jahre 1398 erfolgten Neutralitätserklärung Frankreichs, im Jahre 1398 oder 1399, geschrieben, und daß sein Verfasser darin noch burgundisch gesinnt sei. Eine höhere Bedeutung gewönne Gersons Arbeit aber, wenn diese, zuerst von Schwab eingeführte Zeitbestimmung zu modifizieren, und der Traktat vor 1398 anzusetzen wäre. Eine erneute Besprechung desselben dürfte daher angezeigt sein. Wir richten unser Augenmerk zu diesem Zwecke auf den Inhalt, die Abfassungszeit und die geschichtliche Bedeutung dieser Gersonschen „*Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium*“.

Der Inhalt des Traktates.

Der Verfasser versetzt uns in die Gewissensnöte der katholischen Laien zur Zeit des großen abendländischen Schismas. Angesichts der Thatsache, daß sich zwei Prätendenten um den Besitz der päpstlichen Würde streiten, geraten viele derselben in Verlegenheit, wo die wahren Priester, wo die wirkungskräftige Taufe und das rechte Abendmahl vorhanden sei. Durch das Schisma war den Katholiken die Sicherheit ihres Heils gefährdet. Eine zweite Wirkung desselben wurde durch die Exkommunikationen, mit welchen ein Papst den andern und dessen Anhang treffen wollte, an den Grenzen beider Obödienzen hervorgebracht; denn wenn sich die Katholiken nach diesen Exkommunikationen richteten, so durften die Anhänger des einen Prätendenten mit denen des andern nicht mehr verkehren. Das mußte zu schlimmen gesellschaftlichen Konsequenzen führen. Brennend wurde diese Frage im Norden Frankreichs, wo Flandern zum römischen Papste hielt, während Frankreich den avignonischen anerkannte, und gerade von den Flandern berichtet der Verfasser, daß sie „alberne und gefährliche Spaltungen hervorrufen und die brüderliche Liebe verletzen“. Darum richten sich speziell gegen sie seine fundamentalen Sätze.

Wenn sich zwei Prätendenten, so führt der Verfasser aus, um das Papsttum streiten, so sei es keine Häresie, zu sagen: „Der eine (A) ist nicht Papst“; denn es liege in einer solchen Behauptung kein Irrtum im Glauben vor, vorausgesetzt, daß der

1) Schwab, Gerson (1858), S. 154 f.

2) Befs, Bernh., Zur Geschichte des Konstanzer Konzils I (1891), S. 37.

Behauptende nicht etwa „durch Offenbarung oder auf andere Weise“ von der Rechtmäßigkeit der Wahl und Weihe des betreffenden Prätendenten vergewissert worden sei. Dem entsprechend dürfen auch die Anhänger des einen Papstes nicht von der Gegenpartei für exkommuniziert erklärt werden; ein solches Urtheil wäre „unüberlegt, beleidigend und anstößig“. Der objektive Grund für die Meinung des Verfassers liegt in dem Umstande, daß vielen Personen auf beiden Seiten und unter den „Neutralen“ der Hergang der streitigen Papstwahl nicht klar gemacht worden ist, und selbst die Ansichten der gelehrtesten Männer einander jetzt in diesem Punkte entgegenstehen. Unter solchen Umständen sei es im gegenwärtigen Schisma erlaubt, ja durch die Vorsicht geboten, dem einen oder dem andern Prätendenten bedingterweise (unter einer stillschweigend angenommenen oder ausdrücklich ausgesprochenen Bedingung) Gehorsam zu leisten, nämlich unter der Voraussetzung, daß derselbe kanonisch erwählt und geweiht und mit Häresie und Schisma nicht befleckt sei. „Ferner werde die Wirkungskraft der Kirche, Priester zu weihen und Sakramente zu spenden, weder durch ein Schisma noch durch eine Häresie aufgehoben; denn Bedingung für die Wirksamkeit der Sakramente sei aufseiten der sie verwaltenden Priester nur die Absicht (intendant), zu thun, was Christus und die Kirche angeordnet haben, und aufseiten der Empfänger die Absicht, das Sakrament in demselben Sinne anzunehmen. Daher dürfen sich die Anhänger beider Obödienzen nicht gegenseitig vom Anhören der Messe und von der Teilnahme an den Sakramenten ausschließen. Im Gegensatze zu solchem lieblosen Richten erklärt es der Verfasser für möglich, daß man zwar dem jetzt nicht irrenden Teile der Christenheit äußerlich angehöre, aber doch innerlich ein Schismatiker sei, und umgekehrt. Daher erklärt er es für unbesonnen und gefährlich, daß die eine Partei die andere generell bekämpfe und von der Gemeinschaft mit ihr zurückweiche.

Auf diesen Versuch zur Beruhigung der Gewissen folgt ein ausführlicher praktischer Vorschlag: Statt daß die Obödienzen der streitenden Päpste durch Exkommunikation oder andere Mittel gequält werden und sich gegenseitig die Gemeinschaft verweigern, ist es heilsamer, gerechter und sicherer, die Union der Kirche zu erstreben, indem man auf die Prätendenten selbst einwirkt. Dafür schlägt der Verfasser 1) den Weg der Cessio beider Päpste oder 2) den der Obödienzentziehung oder endlich 3) den eines andern erlaubten Zwanges vor („*viam cessionis utriusque vel subtractionis oboedientiae aut alterius licitae coactionis*“). Wo nämlich das Übel des Schismas seinen Ursprung habe, da müsse es entwurzelt werden. Denn die Streiten-

den selbst seien es, welche gesündigt haben; sie haben den Sturm, welcher sich auf dem Ozean der Kirche erhob, verschuldet, sind daher auch bei ihrer Seligkeit verpflichtet, das Ärgernis, welches sie gegeben haben und noch geben, hinwegzuräumen.

So sucht der Verfasser zugleich mit der Beruhigung der Gewissen auf die Herbeiführung der Einheit der Kirche hinzuwirken.

Ob diesen Gedanken eine geschichtliche Bedeutung zukomme, werden wir erst untersuchen können, wenn wir über die Zeit ihrer Entstehung genügend sicher zu urteilen vermögen.

Die Zeit der Entstehung des Traktates.

Es geschah am 30. Juni 1394, dafs von der französischen Regierung zu Paris ein Universitätsgutachten angenommen wurde, welches drei Wege zur Herstellung der kirchlichen Einheit empfahl: 1) die freiwillige Cession beider Päpste, 2) einen Kompromifs (vor einem Schiedsgericht), 3) als äußerstes Mittel ein allgemeines Konzil. Mit Nachdruck wurde der erste Weg empfohlen, weil er der einfachste und sicherste sei. In diesen drei Vorschlägen aber sah die Universität selbst die Zusammenfassung aller ihrer Bemühungen zur Herstellung der kirchlichen Einheit seit sechzehn Jahren¹. Dennoch ist alsbald die französische Kirchenpolitik über die Linie dieses Vorschlages hinausgegangen, ja, hat ihn gänzlich hinter sich gelassen, indem 1398, da die feierliche Cession nicht zu erreichen war, nicht der zweite oder der dritte von der Universität empfohlene Weg betreten, sondern — ein völliges Novum — die Obödienzentziehung beschlossen und Frankreich in kirchlicher Hinsicht für neutral erklärt wurde. Die Anwendung dieser Gewaltmafsregel ist auf die Initiative des Herzogs Philipp von Burgund, des mächtigsten Mitgliedes der Staatsregierung unter dem geisteskranken Könige Karl VI., mit gutem Grunde zurückzuführen². Es lag nämlich im Interesse der burgundischen Hauspolitik, möglichst schnell die Union der Kirche herbeizuführen. Denn während das Herzogtum Burgund mit Frankreich zu dem avignonischen Papste hielt, erkannte die Grafschaft Flandern, welche Philipp 1384 geerbt, aber erst 1385 mit Waffengewalt sich unterworfen hatte, mit England den

1) Vgl. Schwab, Gerson (1858), S. 130 ff. — Tschackert, Peter von Ailli (1877), S. 89. — Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch unter der Regentschaft des Herzogs von Burgund (Gütersloh, Progr. 1881), S. 9. — B. Befs a. a. O. S. 37 ff.

2) Belege bei Th. Müller a. a. O. S. 12 ff. — K. Müller in Zeitschr. f. K.-G. VIII, 232 f. — Befs a. a. O. S. 27 ff. 33 ff.

römischen Papst als den rechtmäßigen an¹. Das war für den Beherrscher des Landes ein unerträglicher Zustand, welcher im Notfall durch Anwendung von Gewalt beseitigt werden sollte. Unter solchen Umständen lautet das kirchenpolitische Programm des Burgunders nicht wie das der Universität „Cession, Kompromiß oder Generalkonzil“, sondern „Cession oder Obödienzenziehung“, und mit dieser Forderung ist er 1398 durchgedrungen; die Substruktion erscheint als der Sieg der burgundischen Kirchenpolitik.

In diese Verhältnisse spielt Gersons Traktat hinein; er wird in dieser Zeit entstanden sein.

Damals gehörte nämlich Gerson zu den Vertrauenspersonen des Herzogs von Burgund, welcher als Regent ihn mehrere Jahre in seiner Umgebung bei Hofe hielt, ihm nach Aillis Beförderung zum Bischofe von Cambrai 1397 die Kanzlerwürde der Universität Paris verschaffte und ihm um dieselbe Zeit die Dechantenstelle zu Brügge in Westflandern als Pfründe verlieh; im Oktober 1397 erschien Gerson in einer Deputation seines Kapitels vor dem Herzoge². Wenn nun in unserm Traktat gleich im Anfang ein heftiger Angriff auf die Flanderer vorkommt, dafs sie „verderbliche Spaltungen anrichten und die brüderliche Liebe verletzen, indem sie die Leute von dem pflichtmäßigen Gehorsam gegen ihre unmittelbaren und gewissen Vorgesetzten abbringen“³; wenn sodann der Vorschlag gemacht wird, „im Gegensatz zu den beiden päpstlichen Prätendenten die Einheit der Kirche auf einem der drei Wege, Cession beider Päpste, Gehorsamsentziehung oder Anwendung eines anderen erlaubten Zwanges, zu erstreben“⁴: so

1) Vgl. Th. Müller a. a. O. S. 4 nach Barante, *Histoire des ducs de Bourgogne* (Brüssel 1838), T. I, p. 61 ff. 87 ff.

2) Schwab a. a. O. S. 97.

3) Gersonii op. T. II, p. 3C: Ad tollendam quorundam in praesenti schismate pertinaciam improbitatemque nimiam, specialiter in Flandrienses <so liest der Codex Casanatensis; Dupin hat „in patria Flandrensi“, was aber wohl „in parte Flandrensi“ gelesen werden muß>, qui <so der Cod. Cas.; Dupin: si> pro incertis <so Cod. Cas. Dupin: meritis> aut falsis assertionibus suis ineptissima <so Cod. Cas.; Dupin: certissima> et pernitiosissima schismata formant et fraternam violant charitatem, dum homines ab oboedientia debita superiorum suorum immediatorum et certorum retrahunt etc.: dignum duxi ... quaedam fundamentaliter per me posita ... proponere.

4) a. a. O. S. 4A: „Salubrius, iustius et tutius est, quaerere unitatem ecclesiae insistendo contra contententes de papatu, et hic per viam cessionis utriusque vel subtractionis oboedientiae vel alterius licitae coactionis, quam subditos per excommunicationis censuram vel aliter vexare seu turbare, aut quod una pars christianitatis ab alterius communione pertinaciter separetur.“

sprechen diese beiden Umstände deutlich für das damalige burgundische Interesse Gersons. — Nehmen wir hinzu, daß in unserm Traktat die in Frankreich 1398 vollzogene Obödienzentziehung nicht erwähnt wird, so dürfen wir die Entstehung desselben vor diesem Ereignis ansetzen. Das Jahr 1398 wäre demnach der äußerste „Terminus ad quem“ unserer Untersuchung. Rückwärts aber werden wir nicht bis zu dem Jahre 1385, wo Flandern burgundisch wurde, zurückgehen dürfen, auch nicht einmal bis zum Jahre 1394, weil damals Gerson noch auf dem Standpunkte des Universitätsgutachtens stand¹. Dann bleibt nur die Zeit zwischen 1395 und 1398 übrig, in welcher der burgundische Herzog, in dessen Diensten Gerson stand, seine das offizielle Universitätsgutachten beiseite lassende Kirchenpolitik trieb; möglich ist es weiter, daß unsere Schrift 1396 oder 1397 entstand, als Gerson selbst durch seine Ernennung zum Dechanten in Brügge auch persönliches Interesse an der kirchlichen Haltung Flanderns hatte, und die vorhin angeführte Stelle, worin er seinem Unmut über die Flandrer, welche die Leute „von dem schuldigen Gehorsam gegen ihre unmittelbaren und gewissen Vorgesetzten abbringen“, unverhohlenen Ausdruck gibt, klingt allerdings so, als ob er nicht bloß für den Herzog von Burgund, sondern auch für sich selbst spreche.

Danach dürfte die Schrift ohngefähr in die Jahre 1396 oder 1397 gehören².

Gegen diese Zeitbestimmung kann der Umstand sprechen, daß in dem Traktate zweimal „Neutrales“ erwähnt werden, d. h. diejenigen Katholiken, welche sich weder für den einen noch für den andern Papst entscheiden; aber daraus folgt noch nicht, daß eine solche Neutralitätspartei schon da ist; sie kann recht gut nur hypothetisch gemeint sein, und der Gedanke an Substraktion der Obödienz lag ja seit Jahren in der Luft.

Schwerer wiegt auf alle Fälle, daß gerade gegenüber den Flanderern, welche von der Obödienz des römischen Papstes ab-

1) Schwab a. a. O. S. 126 ff. — Befs a. a. O. S. 34 f.

2) Schwab a. a. O. S. 155 legt sie in das Jahr 1398 oder 1399, und Befs folgt ihm in dieser Zeitbestimmung a. a. O. S. 37. Schwab begründet seine Ansicht aus dem ganzen Inhalt der Schrift im allgemeinen und speziell aus dem Ausdruck „in patria Flandrensi“; aber ob Gerson, der aus Gerson in Rethel stammte, Flandern sein Vaterland nennen konnte, selbst nachdem er Dechant von Brügge geworden war, ist zweifelhaft; ferner dürfte die Lesart Dupins, wie ich oben schon angab, zu beanstanden sein; denn da der Cod. Casanatensis an dieser Stelle „in Flandrienses“ liest, vermute ich, daß in der Vorlage Dupins, welcher oft fehlerhafte Lesarten bietet, die Worte „in parte Flandrensi“ gestanden haben.

gebracht werden sollten, die Neutralitätserklärung Frankreichs, welche, wenn sie bereits geschehen wäre, kaum hätte verschwiegen werden können, nicht erwähnt wird.

Gehört der Traktat danach in die Zeit vor 1398, so modifiziert sich seine geschichtliche Bedeutung nicht unerheblich.

Die geschichtliche Bedeutung des Traktates.

Mit Recht hat man die Selbständigkeit der Kirchenpolitik des kühnen Herzogs Philipp von Burgund anerkannt; allerdings mögen ihn die Interessen seiner Hauspolitik (nach dem Erwerbe Flanderns für Burgund) auf seinen eigenen Weg auch auf kirchlichem Gebiete geführt haben; aber der Erfolg des Jahres 1398 sprach doch für die Realisierbarkeit seiner Gedanken. Und gegenüber den egoistischen Prätendenten des Papsttums waren Radikalmittel durchaus am Platze: die streitenden Päpste sollten durch Anwendung von Gewaltmafsregeln zur Herbeiführung der Einheit der Kirche gezwungen werden. So berührten sich die Interessen der burgundischen Hauspolitik mit denen der Gesamtkirche; und für sie zu arbeiten war eine höhere Aufgabe als dem Nutzen des einen oder andern Prätendenten zu dienen. Auch gehörte mehr Mut dazu, gegen den avignonischen Starrkopf Benedikt XIII. Gewaltmafsregeln anzuraten, als, wie es Ailli gleichzeitig that, von ihm sich reiche Pfründen schenken zu lassen. Es ist das Verdienst Gersons, den schwächlichen Universitätsstandpunkt von 1394 verlassen und dem charaktervollen, energischen Programm des Burgunders beigetreten zu sein. Dies beweist unser Traktat. Er hat weiter für das burgundische Programm in der öffentlichen Meinung Propaganda gemacht und, wenn unsere Zeitansetzung richtig ist, gerade durch diesen Traktat die Substraktion von 1398 vorbereitet.

Von dem hier aufgestellten Programm, entweder Cession beider Päpste oder Substraktion der Obödienz oder „Anwendung eines anderen erlaubten Zwanges (*altera licita coactio*) gegen sie“ ist bis zu der Forderung der Absetzung eines Papstes nur ein kleiner Schritt auf geradem Wege. So enthält diese „*Determinatio*“ auch schon den Keim der Schrift Gersons „*De auferibilitate papae*“. Als dann 1415—1417 zu Konstanz die Notwendigkeit eintrat, diesen Gedanken zu verwirklichen, ist Gerson davor nicht zurückgeschreckt. Im Zusammenhange mit diesen späteren Thatfachen liefert unsere Schrift einen deutlichen Beweis für die Charakterfestigkeit des Kirchenpolitikers Gerson; sie enthält weit mehr als eine Anleitung zur „Beruhigung der Gewissen der Einfältigen“; denn sie ermutigt die Leser, mit den

streitenden Päpsten im Notfalle kurzen Prozefs zu machen. So ist es auch schliefslich geschehen.

Zum Schlusse folgen hier die wichtigsten Varianten des Codex Casanatensis; sie beziehen sich auf diejenigen Stellen, wo Du Pin anscheinend falsch liest.

Du Pin	Cod. Cas.
(in Gersonii opera T. II, p. 3sqq.).	
p. 3 B: Titel: „Tractatus super praesenti schismate“ und „Sententia de modo habendi se tempore schismatis.“	... „Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium.“
p. 3 C: specialiter in patria Flandrensi, si pro meritis aut falsis assertionibus suis certissima et perniciosissima schismata formant.	... specialiter in Flandrienses, qui pro incertis ac falsis assertionibus suis ineptissima et perniciosa scismata formant.
p. 4 A: in schismate praesenti tam dubio.	... in scismate dubio.
p. 4 A: neutrales etiam absolutos.	... neutrales et <adversarios> (Handschr. adu't'os).
p. 5 A: quin etiam suppletis eis.	... immo etiam praesuppositis eis.
p. 6 A: Altera pars conclusionis patet.	... Secunda pars patet.
p. 6 B: singularitas in opinione propria contumaciter alios condemnans incomparabiliter videtur esse periculosior.	... singularitas in opinione propria contumaciter alios condemnans et condemnans in comparatione est periculosior.
p. 6 B: nec oportet allegare iura.	... nec obstat allegare iura.
p. 6 B: sententiis alligati.	... sententiis obligati.
p. 7 A: communiter loquendo.	... consequenter loquendo.
p. 7 B: ista diversitas.	... ista dubietas.
p. 7 B: Am Schlusse des gedruckten Textes steht eine Strophe „Fac pacem“ bis „miserere sui“.	... Diese Strophe fehlt. Die Handschrift endigt mit „intersecant et confundunt etc.“

Anhang:**Über das Göttinger Initien-Verzeichnis.**

Mitteilung des Herrn Kollegen Prof. Dr. Wilh. Meyer
(aus Speyer).

Dies wissenschaftliche Hilfsmittel hat Andreas Schmeller erdacht und ausgeführt. Zu seinen großartigen Arbeiten für die Beschreibung des unschätzbaren Handschriftenschatzes in München, welche Konrad Hofmann in der Denkrede auf Schmeller (Münchener Akademie 1885, S. 24/6 und 29/36) skizziert hat, gehört ein alphabetisches Verzeichnis der Initien d. h. der etwa sechs ersten Wörter der selbständigen Schriftstücke oder Werke in lateinischer Sprache (Kasten 357—398 von Schmellers Repertorium in München). Für dies Verzeichnis sind zunächst die Münchener Handschriften ausgezogen worden, dann besonders die verlässige Beschreibung der Wiener Handschriften von Denis und der leider oft fehlerhafte Brüsseler Katalog. Nach dem Vorbild und zum Teil mit Hilfe des Schmellerschen Verzeichnisses sind kleinere entstanden, so Wattenbachs Initien der Vagantenlieder, die Wiener Initia patrum, Chevaliers Repertorium hymnologicum. Als ich die Beschreibung der Handschriften in Preußen begann, erhielt ich von der Direktion der Königlichen Staatsbibliothek in München in liberalster Weise die Erlaubnis, das Initienverzeichnis kopieren zu dürfen. Die Kopie und eine Neuredaktion (ich machte z. B. aus Schmellers vier Alphabeten ein einziges), sowie die Fortführung besonders aus den Göttinger Handschriften, kostete viel Geduld und Zeit: allein diese hat sich gelohnt und wird bei Fortsetzung der Beschreibung der Handschriften sich noch vielfach lohnen; denn solche Fälle, wie der obige mit der Schrift des Joh. Gerson oder Petrus de Alliaco werden sehr oft mit Hilfe dieses von Schmeller erdachten Instrumentes schnell und einfach abgemacht. Das von mir redigierte Verzeichnis befindet sich augenblicklich in Berlin; Göttingen wird aber nächstens im Besitz einer vollständigen Abschrift sein, so daß dieses Verzeichnis manchen Dienst der Wissenschaft wird leisten können.